EINGEGANGEN
- 8. April 2016
AZ - GESCH.

SACHSEN-ANHALT

Landesamt für Umweltschutz

Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt
Postfach 20 08 41 06009 Halle (Saale)

Fachbereich 4
Naturschutz

Fachgebiet 43
Arten- und Biotopschutz,
Staatliche Vogelschutzwarte
und Kontrollaufgaben des
Artenschutzes / CITES

AZ-Geschäftsstelle
PF 1168
71501 Backnang

Kontrollaufgaben des Artenschutzes:
Korrekte Ringgrößenverwendung bei der Singvogelzucht

Steckby, 06.04.2016

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:
PDo 43.16

Bearbeitet von:
Frau P. Dornbusch

Tel.: (03 92 44) 9 40 90
e-Mail: Petra.Dornbusch@lau.mlu.Sachsen-Anhalt.de

Sehr geehrte Damen und Herren,
aus aktuellem Anlass müssen wir Sie, insbesondere die Züchter und Halter von heimischen Singvögeln, auf den folgenden Sachverhalt hinweisen.

Da in anderen Bundesländern in letzter Zeit vermehrt Fälle von Ringmanipulationen und die Verwendung zu großer Ringe bei heimischen Singvögeln bekannt geworden sind, erinnere ich Sie **an die Einhaltung der in der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) Anlage 6 festgelegten Ringgrößen** (andere Vereinslisten sind ungültig!). Ein Auszug aus der BArtSchV Anlage 6 findet sich in der Anlage.

Die Ringgrößen der BArtSchV sind im Jahre 2005 mit dem BNA abgestimmt worden.

Von den in der Anlage 6 Spalte 3 BArtSchV genannten Ringgrößen kann insbesondere bei Mischlingen oder Vögeln bestimmter Populationen nur abgewichen werden, wenn die genannten Ringgrößen zu Verletzungen führen würden.

Wurde bei Singvögeln der heimischen Populationen im Ausnahmefall die vorgeschriebene Ringgröße nicht verwendet, ist die Naturschutzbehörde unverzüglich nach der Beringung zu informieren, um eine Inaugenscheinnahme des Brutgeschehens als Nachweis der Zucht zu ermöglichen (gemäß § 13 Absatz 1 Satz 4 BArtSchV).

Die bisherige Verfahrensweise beim ausnahmsweisen Abweichen von der geschlossenen Beringung ist jetzt auch bei Abweichungen von den vorgeschriebenen Ringgrößen anzuwenden.

Erfolgt keine rechtzeitige Behördeninformation zum Zeitpunkt der Beringung kann als Konsequenz zum Nachweis der Legalität der Zucht ein genetischer Elternschaftstest angefordert werden. Ansonsten kann sich die Behörde ordnungsrechtliche Ahndungen vorbehalten.

Außenstelle:
Kontrollaufgaben Artenschutz
CITES-Büro
Zerbster Straße 7
39264 Steckby

Telefon: (03 92 44) 9 40 90
Telefax: (03 92 44) 94 09 19

www.lau.sachsen-anhalt.de
Naturschutz, Internationaler Artenschutz (CITES)

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21810000000081001500

Ich bitte Sie diese Information sowie das anliegende Merkblatt an die Züchter weiterzugeben. Wir bitten alle Züchter weiterhin in den Tierbestandsmeldungen die vollständigen Ringnummern mit Ringgröße aufzuschreiben und auch bei Zukäufen von Vögeln auf die vorgeschriebenen Ringgrößen zu achten.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

P. Dornbusch

Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt
Kontrollaufgaben des Artenschutzes / CITES-Büro

CITES-Informationen im Internet

1. Ermittlung des Schutzstatus für eine Art

www.wisia.de Recherche des Schutzstatus mit dem wissenschaftlichen Artnamen

EG: A und **BG: s** Streng geschützte Art (s) des Anhang A der EG-Verordnung Nr. 338/97 (EG) und des Bundesnaturschutzgesetzes (BG), **d.h. EU-Bescheinigung erforderlich**

BG: b bzw. **s** Besonders geschützte (b) bzw. streng geschützte Art (s) nach Bundesnaturschutzgesetz (BG), **d.h. Nachweispflicht**

2. CITES-Informationen und Gesetze

www.lau.sachsen-anhalt.de **Fachthema Naturschutz, Internationaler Artenschutz (CITES)**
Artenschutzrechtliche Anforderungen, Nachweispflicht und Vermarktungsbescheinigungen, Tierbestandsmeldungen, Kennzeichnungspflicht, Fotodokumentation, Anzeigepflicht für Tiergehege, Gesetze u.a.

* * *

Anlagen:

1. Merkblatt: Ringgrößenverwendung für häufig gezüchtete Singvögel gemäß Anlage 6 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)
2. Hinweis auf Internetinformationen

Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt
Kontrollaufgaben des Artenschutzes / CITES-Büro

Ringgrößenverwendung für häufig gezüchtete Singvögel gemäß Anlage 6 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

Für Nachzuchten von heimischen Singvögeln sind geschlossene Ringe des ZZF bzw. des BNA grundsätzlich in der in der Anlage 6 der Bundesartenschutzverordnung angegebenen Größe zu verwenden (Beispiele siehe Tabelle). Andere Vereinslisten mit evtl. unterschiedlichen Angaben sind ungültig.

Wurde bei Singvögeln der heimischen Populationen im Ausnahmefall die vorgeschriebene Ringgröße nicht verwendet, ist die Naturschutzbehörde unverzüglich nach der Beringung zu informieren, um eine Inaugenscheinnahme des Brutgeschehens als Nachweis der Zucht zu ermöglichen (gemäß § 13 Absatz 1 Satz 4 BArtSchV).

Bei den Tierbestandsmeldungen sind die vollständigen Ring-Nummern mit der Größe und ob G oder O anzugeben.

Art	Ordnungszahl (Ringgrößen-Nr.)	Ringgröße in mm
Bergfink	2	2,5
Birkenzeisig	1	2,3
Buchfink	2	2,5
Erlenzeisig	2	2,5
Gimpel	4	2,8
Girlitz	1	2,3
Goldammer	4	2,8
Grünfink	4	2,8
Hänfling	2	2,5
Stieglitz	2	2,5

Ringgrößen und Ordnungszahlen gemäß Anlage 7 der BArtSchV:

Ringgröße in mm	Ordnungszahl (Ringgrößen-Nr.)
2,0	0
2,3	1
2,5	2
2,7	3
2,8	4
3,0	5
3,2	6
3,3	7
3,5	8
3,8	9